

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.18

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ 475

Geplantes Naturschutzgebiet „Maaßel“
Öffentliche Auslegung 475

14. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung 476

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG

Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungs-
bereich des Bebauungsplanes „Im Dorfe – Neu-
fassung“, 2. Änderung in der Ortschaft Grußendorf 477

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND - - -

SAMTGEMEINDE BROME - - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Bebauungsplan „Hinter der Ohe II“ mit ÖBV,
Gemeindeteil Ohof 478

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine	Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz	479
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Gewerbegebiet II an der K 89, Teil A	479

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen	Jahresabschluss 2012	480
	Satzung „Am Eichenring“, 1. Änderung, OT Zahrenholz	480
Gemeinde Wahrenholz	Jahresabschluss 2012	481
Gemeinde Wesendorf	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	481

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome	482
--------------------	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach"

In der maßgeblichen Karte (Blätter A 1 - H 4) zur Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 8 vom 31.08.2017, ist die Legende wie folgt zu berichtigen:

Moorwälder, Nutzung gem. § 8 Nr. 11

Auenwälder, Nutzung gem. § 8 Nr. 12

Buchenwälder, Nutzung gem. § 8 Nr. 13

Alte bodensaure Eichenwälder, Nutzung gem. § 8 Nr. 14

Forst gem. § 8 Nr. 1 - 10

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 08.08.2018

Dr. Andreas Ebel

Landrat

Geplantes Naturschutzgebiet „Maaßel“ Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maaßel“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 3, der Übersichtskarte und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 10. September bis 12. Oktober 2018 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Das bestehende Naturschutzgebiet "Maaßeler Lindenwald" wird auf mehr als das Dreifache vergrößert, vorwiegend im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten, im Süden und Südwesten jedoch auch unter Einbeziehung von Privatwald "Im Osterhop" bis zum Mühlenrieder Weg.

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maaßel“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 3, der Übersichtskarte und der Begründung liegt in der Zeit vom 10. September bis 12. März 2018 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel und der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, Zimmer O 04, 38527 Meine, aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 21.08.2018

Dr. Andreas Ebel

Landrat

**14. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung
vom: 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995**

**§ 1
Tarifhöhe**

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport | |
| a) Pauschalgebühr bis 50 km: | 89,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 2,00 Euro |
| 2. Notfalleinsatz (mit Sondersignal) | |
| Pauschalgebühr je Einsatz:
Rettungstransportwagen | 301,00 Euro |
| 3. Notarzteinsatz | |
| Pauschalgebühr je Einsatz:
Notarzteinsatzfahrzeug | 151,00 Euro |
| Notarzteinsatz | 226,00 Euro |
| Arztbegleitete Verlegung | |
| | eine Stunde 187,00 Euro |
| | zwei Stunden 374,00 Euro |
| | drei Stunden 561,00 Euro |
| | vier Stunden 748,00 Euro |
| Arztbegleitete Verlegung mit
Spezialfahrzeug (z. B. für adipöse Patienten) | |
| | eine Stunde 167,00 Euro |
| | zwei Stunden 334,00 Euro |
| | drei Stunden 501,00 Euro |
| | vier Stunden 668,00 Euro |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 14. Änderung des Gebührentarifs tritt ab dem 01.09.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 29.08.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Dorfe – Neufassung“, 2. Änderung, in der Ortschaft Grußendorf

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.¹
- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

¹ abgedruckt auf Seite 484 dieses Amtsblattes

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Sassenburg, den 14.08.2018

Gemeinde Sassenburg

(L. S.)

Arms

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 19.06.2018 den Bebauungsplan „Hinter der Ohe II“ mit ÖBV im Gemeindeteil Ohof als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 31. Juli 2018

(L. S.)

Dietrich

Gemeindedirektor

² abgedruckt auf Seite 485 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meine zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.09.2018 bis einschließlich 11.09.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 29.08.2018

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet II an der K 89“, Teil A Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 31.07.2018 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet II an der K 89“, Teil A gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Vordorf, Weststraße 13 in 38533 Vordorf zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.vordorf.de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

³ abgedruckt auf Seite 486 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vordorf, den 10.08.2018

(L. S.)

Kleemann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen hat in seiner Sitzung am 22.08.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.09.2018 bis 11.09.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gr. Oesingen, 28.08.2018

Schulze
Bürgermeister

Satzung „Am Eichenring“, 1. Änderung, Gemeinde Groß Oesingen, OT Zahrenholz, Landkreis Gifhorn, für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 22.08.2018 die Satzung „Am Eichenring“, 1. Änderung im OT Zahrenholz gemäß § 58 Nieders. Kommunalverwaltungsgesetz (NkomVG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro_Groß Oesingen, Fahrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf zur Einsicht aus. Gleichzeitig können die Pläne im Internet unter www.wesendorf.de eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

⁴ abgedruckt auf Seite 487 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ... und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, den 23.08.2018

(L. S.)

Schulze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Wahrenholz

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 25.07.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NkomVG vom 03.09.2018 bis 11.09.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, 24.08.2018

Pieper
Bürgermeister

1. S a t z u n g

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wesendorf vom 30.06.2003

Aufgrund der §§ 10 und 54 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 36,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 78,00 € |
| d) für einen gefährlichen Hund | 402,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 654,00 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wesendorf, den 14.08.2018

(L. S.)

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**1. Änderung der
Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome in Brome hat der Kirchenvorstand am 24.05.2018 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.09.2015 beschlossen.

§ 1

In § 6 wird Absatz II wie folgt neu gefasst:

„II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|--------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 200 € |
| b) Bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 370 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 200 €“ |

In § 6 wird Absatz VI wie folgt ergänzt:

„VI. Gebühren für Umbettungen (Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet):

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche: | |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 250 € |
| b) Bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 450 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche: | 250 €“ |

§ 2

(1) Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung zu § 1 tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 25.06.2018

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

R. Kitzmann
Vors. Kirchenvorstand

A. Klopp
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 08.08.2018

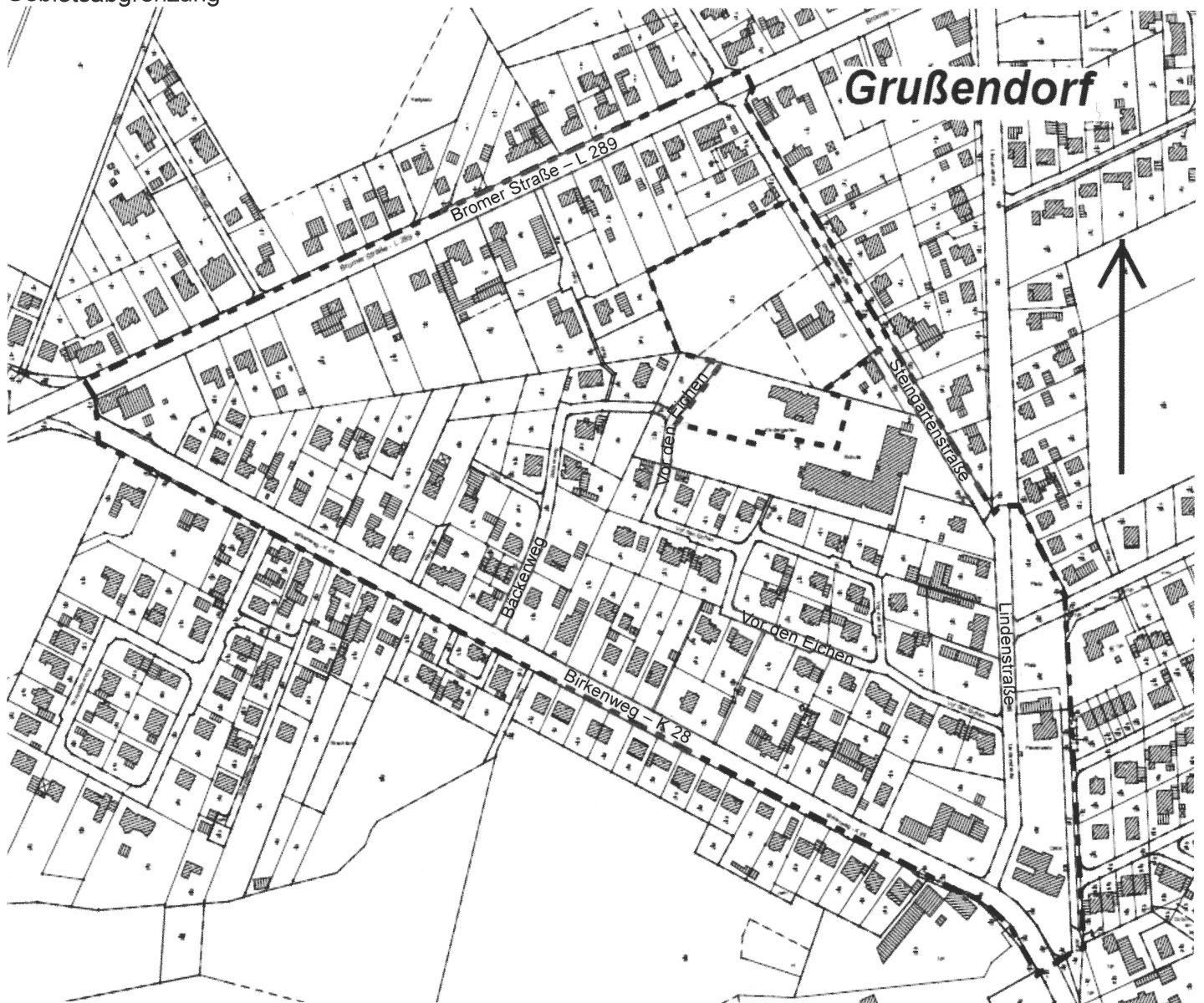
Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

C. Berndt
Vors. Kirchenkreisvorstand

F. Morgner
Mitglied Kirchenkreisvorstand

Gebietsabgrenzung



© 2015 Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Großendorf


Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Im Dorfe – Neufassung“ mit ÖBV

—————
Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans
sowie der Veränderungssperre

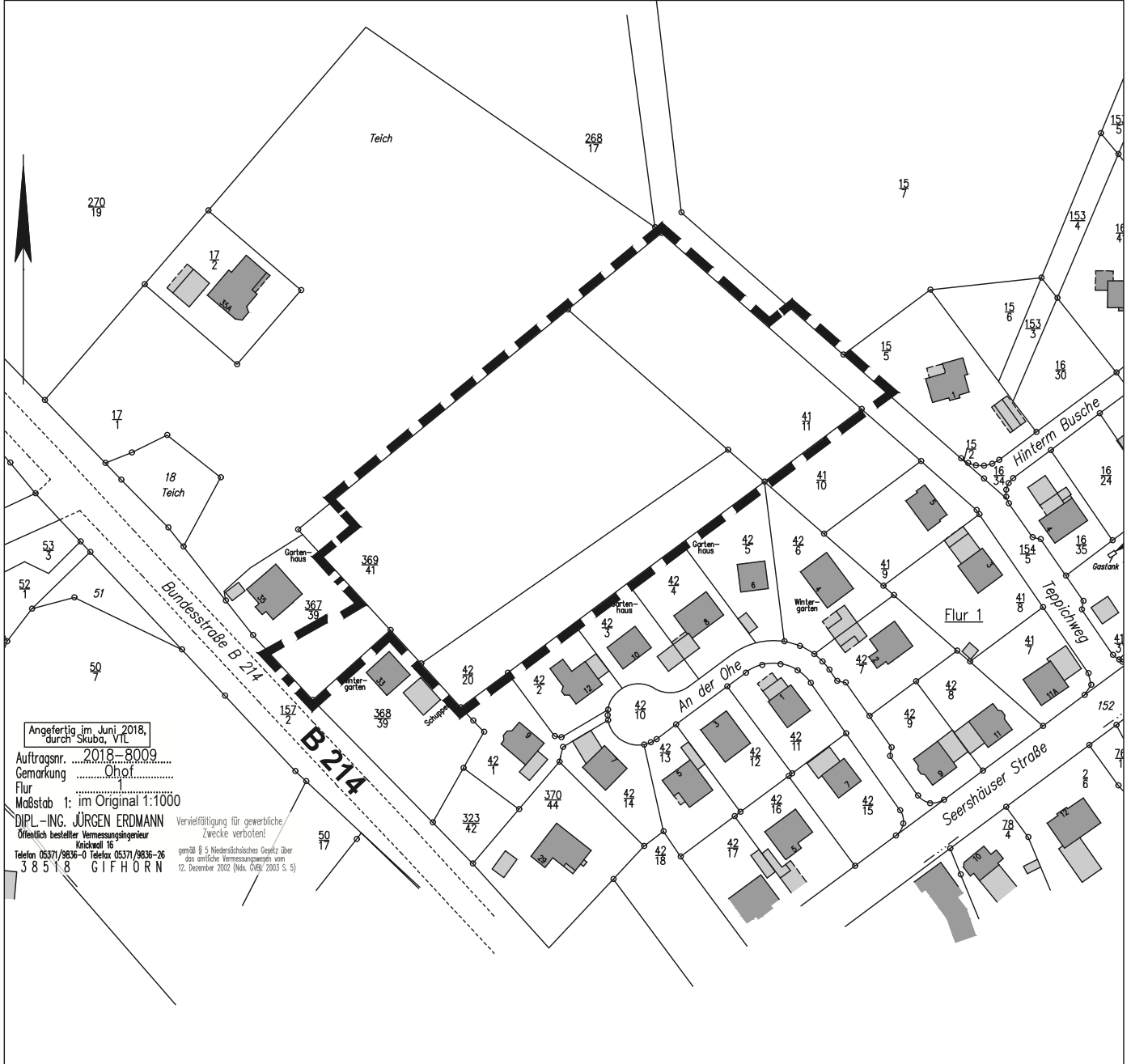
C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Bebauungsplan
Hinter der Ohe II
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Gebietsabgrenzung



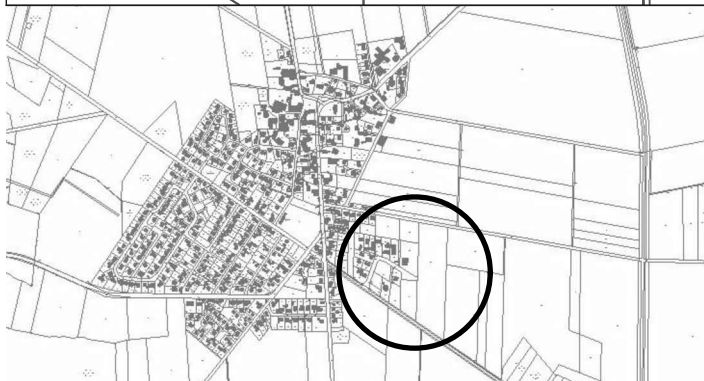
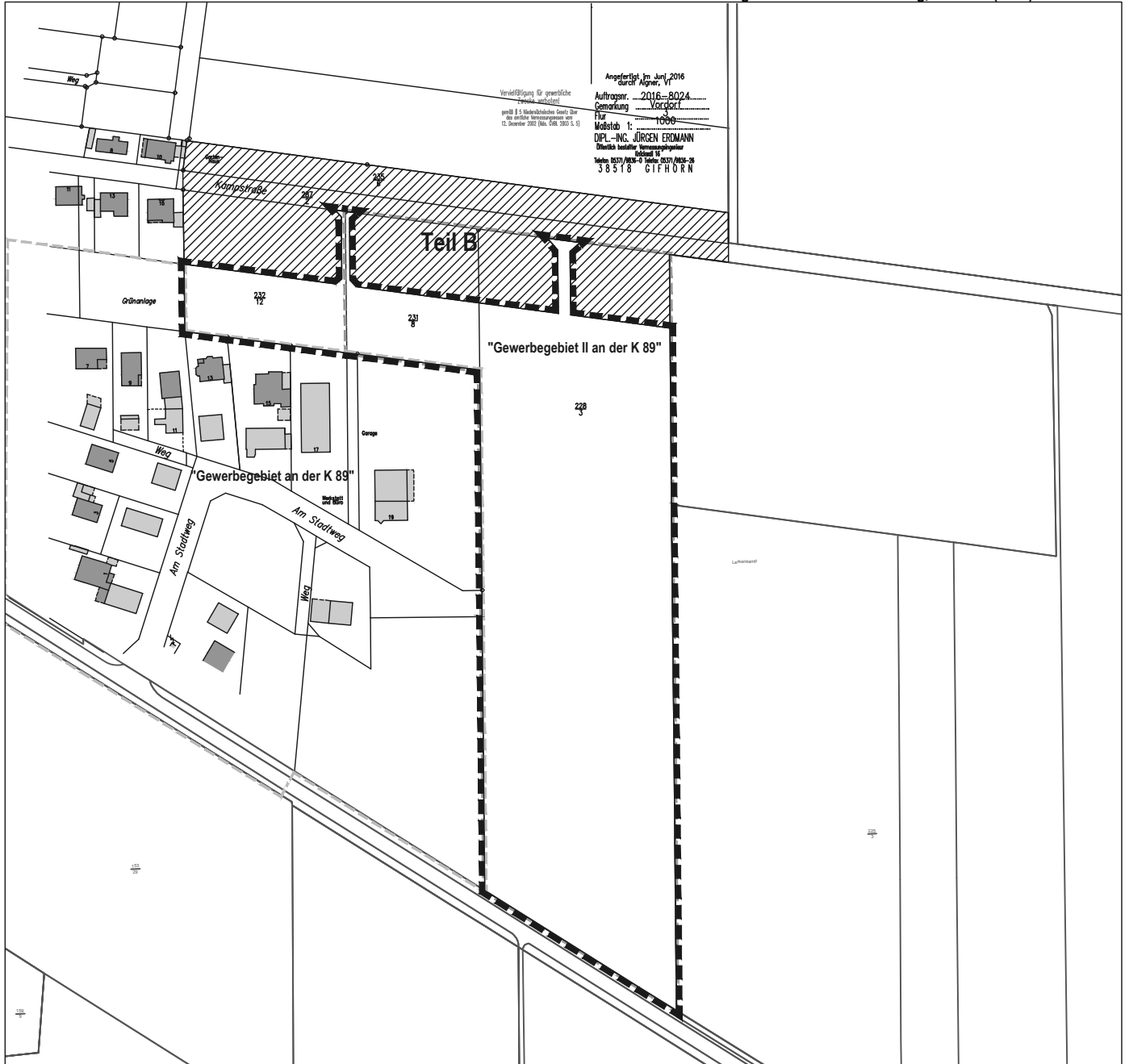
Das Plangebiet befindet sich im Norden der
bebauten Ortslage Ohof, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Gewerbegebiet II an der K 89
1. Änderung und Ergänzung - Teil A

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

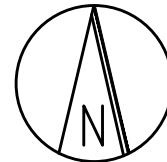
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.

Am Eichenring 1. Änderung

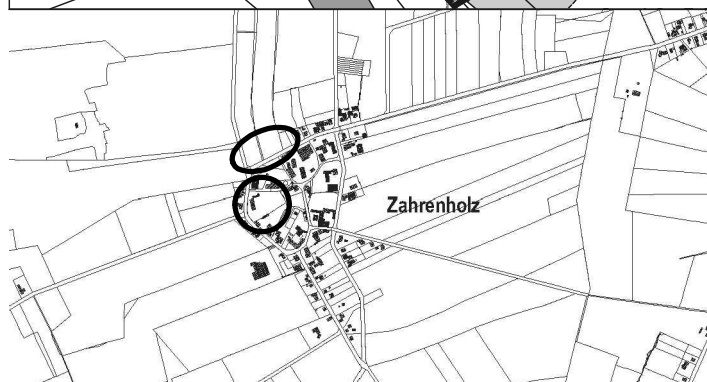
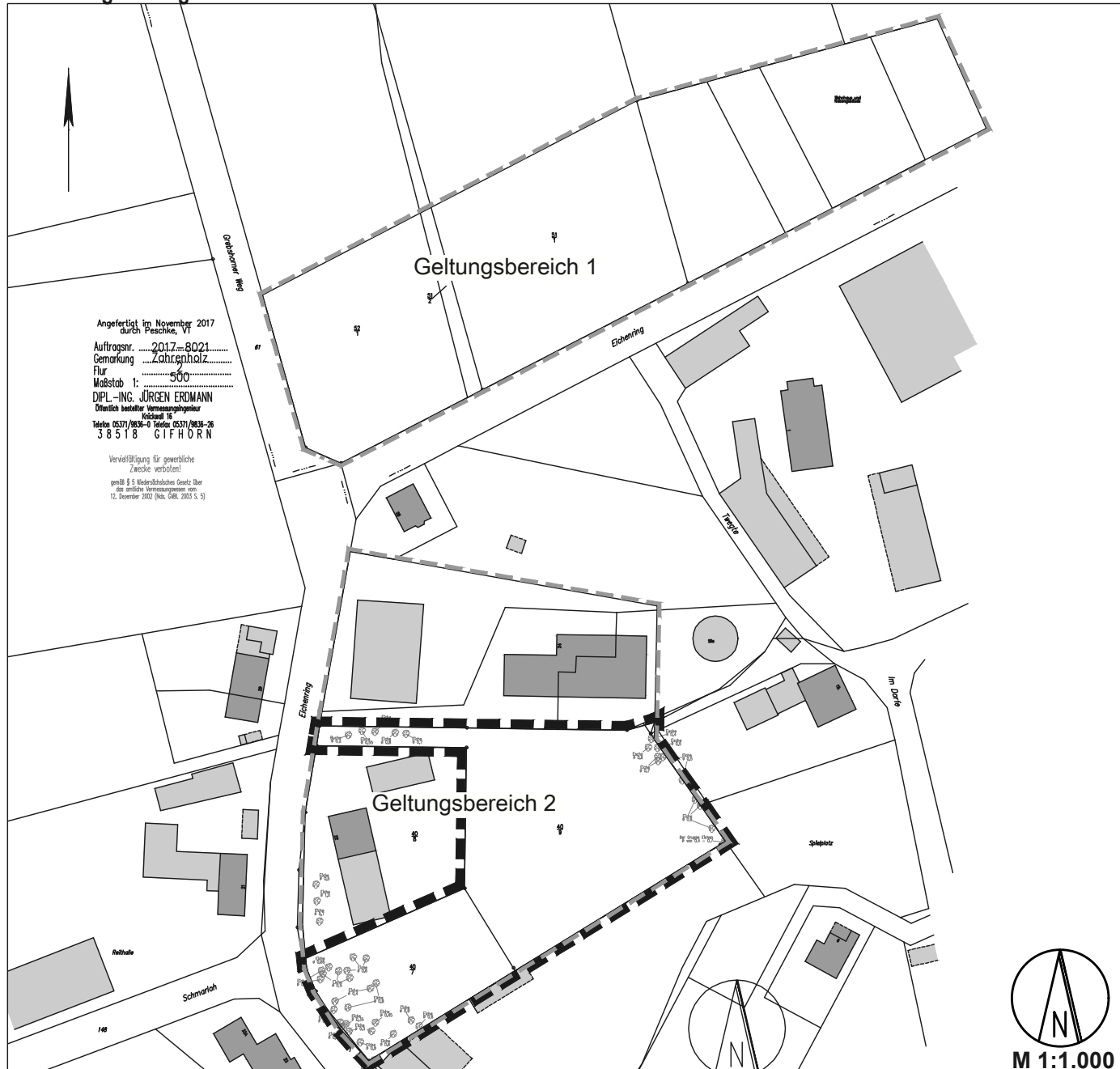


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden und Westen der bebauten Ortslage Zahenholz, wie dargestellt.